

## Gemeinde Zimmern ob Rottweil

### Richtlinien und Kriterien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für selbstgenutzte Eigenheime in der Gesamtgemeinde Zimmern ob Rottweil



(Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2021)

### Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken **ohne Subventionierung** d.h. zum vollen Wert, gemäß § 92 Gemeindeordnung (GemO), handelt die Gemeinde privatrechtlich. Hier herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Grundgesetz (GG) sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit, Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit, Art. 15 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) zu beachten.

In Ausübung des ihr in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes darf eine Kommune städtebaulichen Zielen entsprechende und damit sachliche Gründe i. S. v. Art. 3 Abs. 1 GG aufweisende Vorzugsleistungen für Ortsansässige erbringen. Jedoch darf bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden. D. h. jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Das städtebauliche Ziel ist, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürger/innen durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar. Weiter soll jungen Familien die Möglichkeit eröffnet werden, Eigentum zu Wohnzwecken insbesondere erstmalig zu erwerben.

Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten, empfiehlt sich die Anwendung von gemeindespezifischen, objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Bauplatz-Vergaberichtlinien.

## § 1 Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

1. Die Bauplatzvergabe-Richtlinien regeln das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe kommunaler Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime in der Gesamtgemeinde Zimmern ob Rottweil mit ihren Ortsteilen Horgen, Flözlingen und Stetten.

Für jedes künftige Wohnbaugebiet wird vom Gemeinderat ein separater Beschluss auf Grundlage dieser Richtlinien und Vergabekriterien gefasst. In begründeten Einzelfällen können für künftige Wohnbaugebiete vom Gemeinderat Änderungen/ Ergänzungen der Richtlinien beschlossen werden.

2. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe der im jeweiligen Baugebiet liegenden Baugrundstücke. Bei einem Baugebiet in einem Ortsteil erfolgt eine Vorberatung im jeweiligen Ortschaftsrat. Bestimmungen oder Einzelfallentscheidungen über die Vergabe von Baugrundstücken für andere Vorhaben (Baugemeinschaften, Investorenvorhaben, usw.) bleiben hiervon unberührt.
3. Unberührt bleibt auch das Recht der Gemeinde Zimmern ob Rottweil, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Richtlinien Baugrundstücke zu vergeben.
4. Ein Rechtsanspruch – gleich welcher Art – kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.
5. Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil verfolgt mit den Vergaberichtlinien das Ziel, den Erhalt eines örtlich gewachsenen Gemeinschaftslebens mit einer sozial stabilen Bewohnerstruktur entsprechend § 1 Abs. 5 und 6 BauGB zu stärken. Die Ortsverbundenheit der Einwohner ist ein wichtiger Faktor für den Bestand und die Entwicklung der kommunalen Gemeinschaft. Daher soll durch die Möglichkeit insbesondere des erstmaligen Erwerbs eines Baugrundstücks von der Gemeinde Zimmern ob Rottweil am Wohnort, vor allem für junge Familien, die Ortsverbundenheit noch gestärkt werden. Ziel ist es, die Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit ihren Ortsteilen ständig weiterzuentwickeln und zu fördern (§ 1 Abs. 6 Nr. 2,3 u. 4 BauGB).

Nachdem die örtliche Gemeinschaft stark geprägt wird durch das Engagement und den Einsatz seiner Bürger, wird auch der Aspekt der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Vergaberichtlinien berücksichtigt.

Die mit der beschriebenen Zielsetzung neu entwickelten Quartiere sollen so zur schnellen Einbindung von Neubürgern beitragen, die bislang keinen Bezug zu Zimmern ob Rottweil haben, aber aufgrund der hohen Punktezahl im sozialen Bereich einen Bauplatz erhalten können. Dadurch wird eine sozial stabile Bewohnerstruktur etabliert, die vom Zusammenspiel gewachsener und neu hinzu gekommener Aspekte des Gemeinschaftslebens profitieren wird (§ 1 Abs. 5 u. 6 Nr. 2-4 BauGB).

## § 2 Vergabeverfahren

Die Bauplatz-Vergaberichtlinien gelten für alle künftigen Wohnbaugebiete in der Gesamtgemeinde Zimmern ob Rottweil mit ihren Ortsteilen Horgen, Flözlingen und Stetten.

Nach der Festlegung der Bauplatz-Vergaberichtlinien und dem Beschluss für die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken bezogen auf ein konkretes Baugebiet, werden die Bauplätze auf der Homepage der Gemeinde Zimmern ob Rottweil ausgeschrieben und im allgemein für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zimmern ob Rottweil bestimmten Medium bekannt gemacht.

1. Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Die Lage und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke (z.B. Bezeichnung des Baugebiets bzw. Bauabschnitts, Gewinn)
- Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen
- Die Bezeichnung der elektronischen Plattform, auf der die für die gebietsbezogene Vergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien und die allgemein gültigen Verkaufsbedingungen eingesehen werden können
- Die Höhe der Finanzierungsbestätigung
- Den Ansprechpartner bei der Gemeinde Zimmern ob Rottweil für den Fall, dass vom Bewerber kein Zugriff auf eine elektronische Plattform möglich ist

2. Bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens können sich die Interessenten unter [www.zimmern-or.de](http://www.zimmern-or.de) (per E-Mail: [bauplatz@zimmern-or.de](mailto:bauplatz@zimmern-or.de)) auf eine Interessentenliste eintragen oder der Gemeinde Zimmern ob Rottweil das Interesse an einem Wohnbaugrundstück schriftlich mitteilen.

Postanschrift: Gemeinde Zimmern ob Rottweil / Kämmerei

Rathausstraße 2, 78658 Zimmern ob Rottweil

Der Eingang wird per E-Mail oder in Textform bestätigt.

Mit dem Tag der Eintragung in die Interessentenliste beginnt die Wartezeit zu laufen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail oder in Textform über die Eröffnung des Bewerbungsverfahrens für ein Wohnbaugebiet informiert, für das sie sich in die Interessentenliste eingetragen haben.

Nähere Informationen erhalten die Erwerber bei der Abteilung Kämmerei unter den Telefonnummern: 0741/9291-14, -26, -36 oder per E-Mail: [bauplatz@zimmern-or.de](mailto:bauplatz@zimmern-or.de).

3. Bewerbungen können ebenfalls online über die Plattform [www.zimmern-or.de](http://www.zimmern-or.de) oder schriftlich bei der Gemeinde Zimmern ob Rottweil eingereicht werden. Der Eingang wird per E-Mail oder in Textform bestätigt.

Die Postanschrift der Gemeinde Zimmern ob Rottweil sowie die Kontaktdaten des Ansprechpartners bei der Gemeinde Zimmern ob Rottweil sind in § 2 Nr. 2 der Vergaberichtlinie ersichtlich.

4. Die Bewerber erhalten eine „Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergaben in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil“. Die Bewerber willigen ein, dass eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Verwaltung der Gemeinde, dem Gemeinderat der Gemeinde, dem jeweiligen Ortschaftsrat, sofern das neue Wohnbaugebiet in einem Ortsteil liegt, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt. Die Interessenten willigen ebenfalls ein, dass die Verwaltung der Gemeinde Zimmern ob Rottweil Einsicht in dessen Grundbucheinträge vornehmen darf.
5. Mit Abgabe der Bewerbung wird zugesichert, dass die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens (Baugrundstück und Neubau) im Vorfeld sichergestellt ist. Eine entsprechende Finanzierungsbestätigung einer Bank ist vorzulegen. Liegt bis zum Ende der Bewerbungsfrist keine ausreichend hohe Finanzierungsbestätigung einer Bank vor, erfolgt der Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

### **§ 3 Bewerberfragebogen/ Vorbemerkung**

1. Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zweck der Eigennutzung durch den/die Bewerber. Es können sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nur volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben.
2. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
3. Antragsteller können eine oder mehrere zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige Person/en sein.
4. Bei mehreren Antragstellern, müssen alle Antragsteller auch Vertragspartner/Käufer hinsichtlich des Grunderwerbs, mit notarieller Eintragung ins Grundbuch, werden, sofern die Angaben beider Bewerber Einfluss auf die Platzierung der Bewerber in der Zuteilungsliste hatten.
5. Bei zwei oder mehreren Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche für die Antragsteller die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl; positiv oder ggf. negativ) erzielt.
6. Eine Person darf – auch zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz beantragen/erwerben.
7. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

8. Bauinteressenten, die innerhalb der letzten 15 Jahre (maßgeblich für die Fristberechnung ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist) ein unbebautes Grundstück für Wohnbauzwecke/Wohnnutzung von der Gemeinde Zimmern ob Rottweil erworben haben, sind ebenfalls nicht antragsberechtigt. Hierbei ist unerheblich, ob das Baugrundstück vom Bewerber zwischenzeitlich an Dritte veräußert wurde.
9. Als Stichtag zur Berechnung aller Fristen im Bewerberbogen gilt der letzte Tag der Bewerbungsfrist.
10. Maßgebender Stichtag für die gesamte Bewerbung sind die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers am letzten Tag des in der öffentlichen Bekanntmachung für das jeweilige Baugebiet genannten Datums.

Die Vergabekriterien für künftige Wohnbaugebiete sind in Anlage 1 beigefügt.

#### **§ 4 Bewerbungsprozess**

1. Die Zuordnung der Bauplätze erfolgt über ein zweigeteiltes Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Bewerber zunächst auf das Baugebiet, ohne Nennung der Wunschbauplätze bewerben.
2. Im zweiten Teil wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist, die anhand der Angaben im Bewerberfragebogen erreichte Gesamtpunktzahl der einzelnen, wertbaren Bewerbungen ermittelt und seitens der Verwaltung eine Bewerberliste (Rangliste) erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl. Je höher die Punktzahl, desto besser der Platz in der Rangliste. Der/Die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält das Erstwahlrecht.
3. Haben mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, so entscheidet zunächst die höhere Punktzahl bei den Kindern, dann das Los.
4. Anschließend werden die bestplatzierten Bewerber in absteigender Reihenfolge, beginnend mit Platz 1 informiert, dass sie nun ihre Prioritäten für die Baugrundstücke festlegen können.
5. Es werden diejenigen Bewerber per E-Mail oder in Textform informiert, die nach dem vorstehend erläuterten Ranking genügend Bewertungspunkte erreicht und somit eine Chance haben, eine Bauplatzzuteilung zu bekommen.
6. Wenn z. B. 10 Bauplätze zu vergeben sind, werden 10 Bewerber entsprechend verständigt. Diese können sich dann auf die einzelnen Bauplätze bewerben. Wichtig ist, sich nicht nur für einen „Wunschbauplatz“ zu bewerben, sondern mehrere Bauplätze sowie die Reihenfolge der Prioritäten anzugeben.
7. Wenn ein Bewerber z. B. die Mitteilung erhält, dass er auf Platz 5 der ermittelten Rangliste steht, dann sollte er 5 Bauplätze mit entsprechender Priorität

angeben. Nur so ist sichergestellt, einen dieser 5 Bauplätze zu erhalten.

8. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht oder nicht voll ausschöpfen, geht er ggf. das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen.
9. Erfolgt seitens des Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenangabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den Bauplatz an nachrückende Bewerber vergeben und veräußern.
10. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht aktiv ablehnen, erhalten von der Gemeinde eine Reservierungszusage, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats.
11. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb der von der Gemeinde angegebenen Frist eine verbindliche Kaufabsicht für das zugeteilte Baugrundstück äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Bestätigung der Kaufabsicht, gilt die Bewerbung ebenfalls als zurückgenommen und die Gemeinde kann den Bauplatz an nachrückende Bewerber vergeben und veräußern.
12. Der Gemeinderat entscheidet abschließend über die so ermittelte Zuteilungsliste mit den Bewerbern, die einen Bauplatz erhalten sollen. Die Verhandlung über die Zuteilung findet in nicht-öffentlicher Sitzung statt. Der Beschluss über die Zuteilung wird in der nächsten Gemeinderatssitzung unter Wahrung der Interessen der Zuteilungsberechtigten offengelegt. In besonders begründeten Fällen kann im Verfahren ausnahmsweise, namentlich zur Vermeidung von untragbaren Ergebnissen, von den Vorgaben dieser Richtlinie abgewichen werden. Die besonderen Gründe für die Abweichung sind im verfahrensabschließenden Beschluss des Gemeinderats darzulegen.
13. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.
14. Den Verkauf der einzelnen Baugrundstücke nimmt die Verwaltung nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Vergabeverfahrens allgemein gültigen Verkaufsbedingungen vor.
15. Die Erwerber erhalten 14 Tage vor dem Beurkundungstermin den Kaufvertrag zur Prüfung.

## § 5 Nachrückverfahren

1. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber z.B. durch Ausschluss oder Rücknahme der Bewerbung aus, wird zu gegebener Zeit mit den frei gewordenen Grundstücken eine weitere Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die ranghöchsten Nachrücker der Nachrückliste berücksichtigt.
2. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind.
3. Anschließend erfolgt dann die Zuteilung im Verwaltungsweg ohne weitere Entscheidung des Gemeinderats. Bei datumsgleichen Bewerbungen gelten die Vorschriften über die Bewertung und Zuteilung entsprechend (vgl. § 4 der Vergaberichtlinie).

### **Allgemeiner Hinweis**

In keiner Zuteilungsphase werden Bewerber, die nicht bereits am Verfahren beteiligt sind, in das laufende Verfahren zusätzlich aufgenommen.

## § 6 Sonstige Voraussetzungen

Für die Grundstückskaufverträge ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Kaufvertrag maßgeblich. Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich die Käufer gegenüber der Gemeinde insbesondere zur Übernahme nachfolgender Verpflichtungen:

### 6.1 Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Zimmern ob Rottweil in Abt. II des Grundbuchs

Der Käufer räumt der Gemeinde Zimmern ob Rottweil das Recht zum Wiederkauf des Vertragsgegenstands ein. Dieses Wiederkaufsrecht wird im notariellen Kaufvertrag vereinbart und in Abt. II des Grundbuchs als Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums an die Gemeinde eingetragen. Es kann ausgeübt werden, wenn der Käufer oder sein Erbe:

- a.) das Grundstück ganz oder teilweise unbebaut weiterveräußert oder sich zu einer solchen Weiterveräußerung verpflichtet
- b.) nicht selbst innerhalb von 18 Monaten nach Besitzübergang des Kaufgrundstücks und Freigabe der Erschließungsanlagen für den öffentliche Verkehr, nachhaltig mit dem Bau eines Gebäudes beginnt und dieses Gebäude nicht innerhalb von 3 Jahren ab Baubeginn fertig gestellt hat oder
- c.) vor oder während einer solchen Fertigstellung die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet oder über das Vermögen des Käufers oder seines Erben das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

## 6.2 Eigennutzung der Kaufgrundstücke

Die auf dem Kaufgrundstück errichteten Wohngebäude sind mindestens 3 Jahre ab Meldedatum im Neubau vom Käufer zu bewohnen (Eigennutzung). Sofern in einem Einfamilienhaus baurechtlich die Errichtung mehrerer Wohneinheiten zulässig ist, kann die kleinere Wohneinheit (z.B. Einliegerwohnung) vermietet werden. Die Hauptwohnung ist jedoch vom Bauplatzwerker selbst zu beziehen. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird auf Einzelanforderung eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtkaufpreises (ohne Kostenersatz für den Hauskontrollschacht) fällig. Die Nachzahlung verringert sich um 1/36 je vollen Monat der Eigennutzung bis zum Verkaufsfall. Über das Vorliegen besonderer Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

## 6.3 Informationspflicht und Pflicht zur Vorlage von Nachweisen

Die Bewerber sind verpflichtet, die in der Bewerbung gemachten Angaben, auf Anforderung der Gemeinde, durch entsprechende, aussagekräftige Nachweise zu belegen. Mit der Abgabe der Bewerbung versichern die Bewerber zugleich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen.

Die zwingend erforderlichen Nachweise können nach Beantwortung des Bewerberfragebogens bei der Gemeinde Zimmern ob Rottweil, Abteilung Kämmerei, schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist bei der Gemeinde vorliegen, kann die entsprechende Frage bzw. das Kriterium nicht gewertet werden. In diesem Fall wird die Punktvergabe an den entsprechenden Stellen seitens der Verwaltung korrigiert.

Bauplatzbewerber mit einer Bepunktung hinsichtlich dauerhaft im Haus lebender Angehöriger und/oder bei Vorliegen von Pflege und Behinderung verpflichten sich, Änderungen bei den diesbezüglichen Angaben unverzüglich mitzuteilen, auch wenn mit den Bauarbeiten bereits begonnen wurde.

Bauplatzbewerber, deren Bewerbung falsche Angaben enthalten, werden vom Verfahren ausgeschlossen. Ein ggf. bereits geschlossener Grundstückskaufvertrag wird rückabgewickelt, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen wurde.

## 6.4 Vertragsstrafe

Im Falle unwahrer Angaben im Bewerberfragebogen sowie bei falschen Angaben bei geforderten Nachweisen und bei Nichterfüllung von Zusagen (z.B. Verkauf von bereits vorhandenen, zu Wohnzwecken bebaubaren Grundstücken) wird eine Nachzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtgrundstückskaufpreises auf Einzelanforderung fällig, sofern diese Angaben Einfluss auf die Platzierung des Bewerbers in der Zuteilungsliste hatten.

Eine Nachzahlung bzw. Grundstücksrückgabe ist nur in besonderen Härtefällen ausgeschlossen. Über das Vorliegen besonderer Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 7 Allgemeine Informationen**

Bei Fragen oder notwendigen Hilfestellungen von Interessenten und Bewerbern zum Vergabeverfahren, können sich diese während der jeweiligen Geschäftszeiten an die nachfolgend genannten Kontakte wenden:

Gemeinde Zimmern ob Rottweil / Kämmerei

Rathausstraße 2, 78658 Zimmern ob Rottweil

Telefonnummern: 0741/9291-14, -26, -36

E-Mail: [bauplatz@zimmern-or.de](mailto:bauplatz@zimmern-or.de)

## **§ 8 Datenverarbeitung**

Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Gemeinde Zimmern ob Rottweil vertreten durch die Bürgermeisterin Carmen Merz, Rathausstr. 2, 78658 Zimmern ob Rottweil.

Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt: Gemeindeverwaltung Zimmern ob Rottweil / Datenschutzbeauftragte, Rathausstr. 2, 78658 Zimmern ob Rottweil ([datenschutz@zimmern-or.de](mailto:datenschutz@zimmern-or.de)).

### Welche Rechte haben die Interessenten/Bewerber bezüglich ihrer Daten?

Die Interessenten/Bewerber haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten (Art. 15, DSGVO).

Sie haben außerdem ein Recht die Berichtigung (Art. 16, DSGVO), Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen (Art. 17, DSGVO).

Sie haben jederzeit das Recht eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen (Art. 18, DSGVO).

Die Interessenten/Bewerber haben jederzeit das Recht die Daten, die sie bereitgestellt haben zu erhalten und deren Übermittlung einzufordern (Art. 20, DSGVO).

Des Weiteren steht den Interessenten/Bewerbern ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77, DSGVO). E-Mail: [poststelle@ldi.bwl.de](mailto:poststelle@ldi.bwl.de)

### Widerrufsrecht

Die Interessenten/Bewerber haben jederzeit das Recht bereits erteilte Einwilligungen zu widerrufen (Art. 7, Abs. 3, DSGVO). Hierbei ist zu beachten, dass die Bewerbung dann nicht weiter bearbeitet werden kann.

## Widerspruchsrecht

Die Interessenten/Bewerber haben jederzeit das Recht einer zukünftigen Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen (Art. 21, DSGVO).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinien und Kriterien der Gemeinde Zimmern ob Rottweil für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für selbstgenutzte Eigenheime in der Gesamtgemeinde Zimmern ob Rottweil in künftigen Baugebieten, treten am 06.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen vom Gemeinderat oder den Ortschaftsräten beschlossenen Richtlinien oder Kriterien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für selbstgenutzte Eigenheime in der Gesamtgemeinde Zimmern ob Rottweil mit ihren Ortsteilen Horgen, Flözlingen und Stetten außer Kraft.

## **Infoblatt zu § 2, Nr. 4 – „Datenschutzrechtliche Vorgaben“**

### **Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil**

#### **1. Vorbemerkung**

Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil verarbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung neben unternehmensbezogenen auch personenbezogenen Daten. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens informieren.

#### **2. Ansprechpartner zur Datenverarbeitung**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Zimmern ob Rottweil, vertreten durch

Frau Bürgermeisterin Carmen Merz

Rathausstr. 2, 78658 Zimmern ob Rottweil

Tel.: +49 741 / 9291 - 0

E-Mail: [info@zimmern-or.de](mailto:info@zimmern-or.de)

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Tel.: +49 741 / 9291 - 0

E-Mail: [datenschutz@zimmern-or.de](mailto:datenschutz@zimmern-or.de)

#### **3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg (LDSG). Die Daten werden erhoben, um die Vergabe von Bauplätzen in der Gemeinde Zimmern ob Rottweil durchführen zu können.

Im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) EU-DSVGO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Bauplatzvergabe erforderlich sind.

Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil unterliegt zudem diversen gesetzlichen Anforderungen und rechtlichen Vorgaben. In diesen Fällen beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) EU-DSGVO. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus den jeweiligen Spezialgesetzen.

Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) EU-DSGVO.

#### **4. Art und Umfang der Datenverarbeitung**

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns per Bewerbungsformular übermitteln, insbesondere Vor- und Nachname, Titel, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, Fax, Handynummer, E-Mail), Baugrundstück, Flurstück und Gemarkung. Eine Datenverarbeitung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.

Erforderliche personenbezogene Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung dokumentiert und EDV-gestützt verarbeitet und - sofern erforderlich - den Akten beigelegt.

#### **5. Rechte der Betroffenen**

##### Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)

Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 18 EU-DSGVO das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

##### Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO

Sie haben das Recht, Sie betreffende personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

##### Recht auf Widerspruch, Art. 21 EU-DSGVO

Soweit personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) EU-DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

##### Widerrufsrecht, Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer von Ihnen erteilten Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### Beschwerderecht, Art. 77 EU-DSGVO

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Wenden Sie sich in diesem Fall an:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Telefonzentrale: +49 711/61 55 41-0 E-Mail. [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)